

16 – 32570/Verwaltungsvorschriften nachhaltige Beschaffung

Anwendungshinweise und Erläuterungen zu den Verwaltungsvorschriften zur nachhaltigen Beschaffung (VV-NB) vom 08.11.2023

RdErl. d. MW v. 08.11.2023, zuletzt geändert am 10.06.2025

1. Zweck der Verwaltungsvorschriften

Die nachhaltige öffentliche Beschaffung ist ein zentrales Instrument, um den Übergang zur Klimaneutralität, nachhaltiges Wirtschaften und damit die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu unterstützen. Die Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung richten durch die Berücksichtigung der VV-NB ihre öffentliche Beschaffung nachhaltig, d.h. wirtschaftlich, ökologisch und sozial aus und nehmen auf diese Weise eine Vorbildfunktion ein.

2. Anwendungsbereich

2.1 Zugrunde liegende Rechtsvorschriften

Die VV-NB richten sich verbindlich an die Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung (Landesregierung und die ihr unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden). Den übrigen niedersächsischen öffentlichen Auftraggebern, insbesondere den Kommunen, werden die Verwaltungsvorschriften zur Anwendung empfohlen.

Die VV-NB lenken das Ermessen bei der Anwendung des Vergaberechts zur Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte, insbesondere der Regelungen in den §§ 10 bis 12 NTVergG. Sie gelten für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Rahmenvereinbarungen nach den Regelungen von Teil 4 des GWB in Verbindung mit der VgV, der VOB/A-EU, der UVgO oder der VOB/A, also immer dann, wenn Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung die vorgenannten Regelungen beachten müssen. Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist dabei unerheblich, ob eine Anwendung der Vorschriften über das NTVergG (§ 3 Abs. 1 und 2) oder aber über die LHO (VV zu § 55 LHO) geregelt wird. Die Verwaltungsvorschriften betreffen sowohl die dem Vergabeverfahren vorgelagerten Festlegungen für die Bedarfsermittlung, Markterkundung und Leistungsbestimmung sowie alle Phasen des Vergabeverfahrens von der Festlegung von Mindestanforderungen und Eignungskriterien, der Bewertung bis hin zur Zuschlagserteilung.

Sofern für eine Anwendung der VV-NB keine rechtliche Grundlage oder Verpflichtung besteht (Wettbewerbe i. S. v. § 103 Abs. 6 GWB, Konzessionen i. S. v. § 105 GWB, öffentliche Aufträge im Namen oder im Auftrag des Bundes oder nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes) ist eine analoge Anwendung gleichwohl möglich, um den Zweck dieser Verwaltungsvorschrift in größtmöglicher Breite zu verfolgen.

2.2 Ausnahmen von der Anwendungspflicht

Um den Besonderheiten von Einzelfällen Rechnung tragen zu können, entfällt für folgende Fälle die Anwendungspflicht:

- Dringlichkeitsvergaben: Die Begrifflichkeiten der „besonderen Dringlichkeit“ und „äußersten Dringlichkeit“ entsprechen denen in § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO, § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A bzw. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV, § 3a EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A. Ob ein solcher Anwendungsfall vorliegt,

kann anhand der zu den vorgenannten Vorschriften ergangenen Rechtsprechung sowie Kommentarliteratur beurteilt werden.

- Wenn in einem Vergabeverfahren unter Berücksichtigung dieser Verwaltungsvorschriften keine oder keine geeigneten Angebote oder Teilnahmeanträge abgegeben worden sind und eine Wiederholung kein annehmbares Ergebnis verspricht. Die vorherige Anwendung der VV-NB ist dabei Voraussetzung für das Vorliegen einer Ausnahme von der Anwendungspflicht.

- Öffentliche Aufträge im Namen oder im Auftrag des Bundes: Werden öffentliche Aufträge im Namen oder im Auftrag des Bundes ausgeführt oder nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes vergeben, entfällt die Anwendungspflicht der VV-NB.

- Direktaufträge: Beim Direktauftrag gemäß § 14 UVgO i. V. m. § 5 Abs. 3 NWertVO bzw. § 3a Abs. 4 VOB/A i. V. m. § 3 Abs. 5 NWertVO handelt es sich nicht um ein Vergabeverfahren, so dass die übrigen vergaberechtlichen Regelungen keine Anwendung finden und kein Ermessen eröffnen. Allerdings gelten die Beschaffungsbeschränkungen der Ziffer 4.2 VV-NB auch für Direktaufträge.

Gleichwohl ist eine - analoge - Anwendung der VV-NB, auch wenn Ausnahmetatbestände vorliegen, nicht ausgeschlossen, z. B. bei Dringlichkeitsvergaben.

2.3 Gemeinsame Auftragsvergabe

Bei Auftragsvergaben gemeinsam mit Auftraggebern anderer Bundesländer, des Bundes oder von Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland wird den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit der Abstimmung eröffnet, ob für die Berücksichtigung von nachhaltigen Aspekten beispielsweise die AVV-Klima des Bundes, Vorgaben anderer Bundesländer oder aber die VV-NB Anwendung finden sollen. Dies gilt nicht für die unter Nummer 2.2 geregelten Ausnahmen von der Anwendungspflicht. Eine Einigung kann auch einmalig und grundsätzlich für mehrere gemeinsame Beschaffungsvorhaben angestrebt werden. Das Ergebnis wirkt fort.

Der Begriff der Nachbarstaaten ist dabei weit zu verstehen und nicht auf die direkt angrenzenden Nachbarstaaten beschränkt. Unter die Regelung fallen gemeinsame Auftragsvergaben aller Staaten der EU zuzüglich der Schweiz und des Vereinigten Königreichs.

3. Schätzung von Auftragswerten

Für die Schätzung von Auftragswerten gilt § 3 VgV. Fragen können anhand der zu den vorgenannten Vorschriften ergangenen Rechtsprechung sowie Kommentarliteratur beurteilt werden. Im Bedarfsfall können sich Hilfestellungen auch aus der europarechtlichen Regelung des Art. 5 der Richtlinie 2014/24/EU, aus der die Bestimmung des § 3 VgV abgeleitet wurde, ergeben.

4. Grundlagen nachhaltiger Beschaffung

4.1 Begriffsbestimmungen

Nachhaltigkeit im Sinne der Verwaltungsvorschriften umfasst neben den ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen (sozialen) auch qualitative und innovative Aspekte. Die Definition vereint das aktuelle, allgemeine Verständnis des Nachhaltigkeitsbegriffs mit den vergaberechtlichen Anforderungen und Möglichkeiten der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Vergabe.

4.2 Beschaffungsbeschränkungen

Die Beschaffungsverbote beziehen sich auf Leistungen, die mit erheblichen negativen Klimaauswirkungen verbunden sind. Die Regelungsinhalte entsprechen in weiten Teilen der AVV-Klima, die für öffentliche Aufträge im Geschäftsbereich des Bundes anzuwenden ist. Die Beschaffungsbeschränkungen gelten auch für Direktaufträge gemäß § 14 UVgO i. V. m. § 5 Abs. 3 NWertVO bzw. § 3a Abs. 4 VOB/A i. V. m. § 3 Abs. 5 NWertVO.

Eine Beschaffung der in Nummer 4.2 genannten Leistungen ist ausnahmsweise möglich, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Dies ist dann der Fall, wenn die in Art, Umfang und zeitlichem Rahmen angemessene Deckung eines Bedarfs durch die Beschaffung einer anderen Leistung nicht möglich erscheint, die schädlichen Auswirkungen also im öffentlichen Interesse an der Aufgabenerfüllung bzw. Bedarfsdeckung hinzunehmen sind. Soweit beispielsweise eine bestimmte Art von Einweggeschirr in besonderen Bereichen des Polizei- oder Justizvollzugs oder in psychiatrischen Einrichtungen aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, wäre eine Ausnahme im öffentlichen Interesse darstellbar.

Soweit für die aufgeführten Beschaffungsbeschränkungen auch nach anderen Regelungen Beschaffungsverbote bestehen, entbindet die Ausnahmeregelung der VV-NB nicht von einer Beachtung.

4.3 Markterkundung

Die VV-NB verpflichten zu einer Markterkundung und gehen damit über die Optionsregelungen in § 28 VgV und § 20 UVgO hinaus. Gleiches gilt auch für Bauleistungen. Die Zulässigkeit einer Markterkundung ergibt sich bei Bauleistungen aus § 2 EU Abs. 7 VOB/A bzw. dem Umkehrschluss des § 2 Abs. 5 VOB/A, wonach ein Vergabeverfahren allein zum Zwecke der Markterkundung unzulässig ist. Eine Markterkundung zur Vorbereitung eines Vergabeverfahrens ist damit nicht ausgeschlossen und deshalb zulässig. Grund für die Pflicht zur Markterkundung nach den VV-NB ist der Umstand, dass die Veränderung von Leistungen zum Teil sehr dynamisch ist und es verhindert werden soll, dass am Markt verfügbare Leistungen, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, außer Acht bleiben. Auf eine in jedem Beschaffungsfall wiederholte Erkundung des Marktes bzw. gezielte Marktansprache kann selbstverständlich verzichtet werden, wenn der öffentliche Auftraggeber über aktuelle Marktkenntnisse, insbesondere auch bezüglich der Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien, verfügt oder er seine Marktkenntnisse z.B. anhand einer Internetrecherche auf Aktualität überprüfen kann. Das gilt auch für die Vielzahl der einzelnen Baustoffe, die bei Bauvorhaben regelmäßig verwendet werden. Hier soll vielmehr geprüft werden, ob Festlegungen zum Einsatz von nachwachsenden Baustoffen, gütegesicherten Recyclingbaustoffen oder einem prozentualen Anteil dieser Stoffe bei der Auftragsausführung in die Vertragsunterlagen aufgenommen werden können, um dadurch auch die Ressourceneffizienz zu erhöhen. Die jeweilige fachkundige Bedarfs- oder Vergabestelle kann anhand ihrer Markterkenntnis entscheiden, welche Baustoffe überhaupt für eine solche Überprüfung in Betracht kommen und zunächst nur hinsichtlich dieser Baustoffe eine Markterkundung durchführen. Das Vorliegen und die Aktualität der entsprechenden Marktkenntnisse sind zu dokumentieren.

Zu Beginn der Bedarfsermittlung ist zu klären, ob bzw. was für eine Leistung zur beabsichtigten Bedarfsdeckung führt, denn bereits in dieser Phase der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens werden die Weichen für eine nachhaltige Beschaffung gestellt. Die für eine Nachhaltigkeit bedeutsamen Eingangsfragen sind z.B.:

- Brauche ich die Beschaffung oder kann ggf. gänzlich auf sie verzichtet werden?

- Brauche ich ein neues Produkt oder ist mein Bedarf auch auf andere Weise zu decken, z. B. durch eine längere Nutzung vorhandener Ressourcen? Erreiche ich mein Ziel auch durch Reparatur eines vorhandenen Produktes? Gibt es ggf. gleichwertige Gebrauchtprodukte? Ist eine Neubaumaßnahme erforderlich oder erreiche ich mein Ziel mit einem Umbau oder einer Sanierung?
- Ist das vorgesehene Intervall einer Dienstleistung (z. B. Reinigung) nötig oder kann es ggf. verlängert werden?
- Brauche ich das Eigentum an zu beschaffenden Produkten oder sind Miete/Leasing sinnvolle Optionen?

Ziel dieser Fragestellungen ist nicht, das Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers zu beschneiden, sondern im Gegenteil den Blick zu öffnen für eine umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. Eine schnellere Maschine könnte beispielsweise die Arbeitsproduktivität steigern, auch wenn die bisherige Maschine noch funktioniert. Vielleicht verbrauchen schnellere Maschine aber mehr Energie, so dass in einer Gesamtbetrachtung durchaus auch einmal der Verzicht auf eine Beschaffung sinnvoll sein kann. Bei Baumaßnahmen könnte eine Sanierung auf den ersten Blick sinnvoller sein als ein Neubau - schon wegen der hohen CO₂-Belastung durch einen Neubau. Ein Bestandsgebäude kann jedoch trotz Sanierung mitunter so viele strukturelle Nutzungsprobleme mit sich bringen, dass der Neubau dennoch die sinnvollere Beschaffungsalternative ist. Bei Reinigungsdienstleistungen mögen Dauer und Intervall zunächst disponibel erscheinen. In einem Labor oder Krankenhaus könnte die notwendige Verhinderung einer Keimbelastung jedoch ausschlaggebend für die Leistungsbestimmung sein.

Nach den vorgenannten Eingangsfragen schließen sich weitere für eine Verfolgung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Natur der Sache liegende Fragen an:

- Sind bei dem Auftragsgegenstand Unterschiede im Lebenszyklus möglich (Energieverbrauch, Wartung, notwendiges Verbrauchsmaterial, Entsorgungskosten), die eine Lebenszyklusbetrachtung der Kosten sinnvoll machen?
- Gibt es für die Leistung Gütezeichen (Blauer Engel etc.), die berücksichtigt werden können?
- Ist für die Leistung oder einzelne Leistungsbestandteile eine CO₂ -Last bestimmbar, so dass CO₂ -Schattenpreise ermittelt werden können?
- Gibt es für die Leistung berücksichtigungsfähige soziale Aspekte?
- Kann die Leistung in ihrer Funktion bestimmt werden, so dass nicht die Leistung an sich, sondern die Funktionalität ausschlaggebend für eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sein kann (z.B. Lieferung von regenerativem Strom)? usw.

Erst nach einer Beschäftigung mit solchen Fragen kann sich eine sinnhafte Markterkundung anschließen. Stellt eine Beschaffungsstelle im Rahmen einer Markterkundung fest, dass der Markt durch die Berücksichtigung eines nachhaltigen oder innovativen Aspektes zu sehr eingeschränkt ist und/oder die Beschaffung durch eine Berücksichtigung unverhältnismäßig

erschwert würde, dann kommt dieser Aspekt nicht in Betracht bzw. es kann auf ihn verzichtet werden.

Nach Bedarfsermittlung und Markterkundung schließt sich für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung, die nach § 7 Abs. 2 LHO erforderliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung an. Nach Abschluss der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist dann eine Leistungsbestimmung für das beabsichtigte Vergabeverfahren möglich.

Ergänzende Informationen zur Markterkundung können dem Dokument „Praxistipps zur Durchführung einer Markterkundung“ entnommen werden. Das Dokument ist ebenfalls auf der Website [Nachhaltige Beschaffung in Niedersachsen](#) zu finden.

4.4 Bedarfsabfragen und Meldungen

Den zentralen Beschaffungsstellen des Landes kommt für die Anwendung der VV-NB eine wichtige Funktion zu. Sie sind Garant für eine fundierte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. Damit dies überhaupt möglich ist, haben die Bedarfsträger gegenüber den zentralen Beschaffungsstellen entsprechend mitzuwirken und ihnen die einzubeziehenden nachhaltigen Aspekte so konkret wie möglich zu bezeichnen.

4.5 Abrufe aus dem LZN- oder IT.N-Webshop

LZN und IT.N haben bei den von ihnen durchzuführenden Beschaffungen ebenfalls die VV-NB zu beachten. Die Webshops können daher ohne weitergehende Prüfung genutzt werden.

5. Leistungsbestimmung

5.1 Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen)

Eine Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte soll vorzugsweise in Form von Mindestanforderungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung und/oder den Vertragsbedingungen erfolgen. Die vergaberechtlichen Vorgaben (vgl. § 121 GWB, § 31 VgV, § 7 bis 7c EU VOB/A, § 23 UVgO, § 7 bis 7c VOB/A) sowie die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geben dabei Anhaltspunkte, in welchem Umfang dies möglich ist.

5.2 Umweltbezogene Aspekte

Die in den VV-NB aufgeführten umweltbezogenen Aspekte sind nicht abschließend. Weitergehende und anderweitige umweltbezogenen Aspekte können bestimmt werden, sofern die verfügbaren Haushaltsmittel beachtet und ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren ermöglicht wird, vgl. auch Nummer 5.4.

5.2.1 Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit, Ressourcenschonung, Reduzierung von Emissionen, Abfallvermeidung und Förderung der Kreislaufwirtschaft

Die Beschreibung und die exemplarische Aufzählung skizzieren umweltbezogene Aspekte, wie sie im § 45 KrWG des Bundes und dem NAbfG dargelegt sind.

5.2.2 Energieverbrauchsrelevante Liefer- und Dienstleistungen

Die Regelung ist an § 67 VgV sowie § 4 Abs. 1 der AVV-Klima des Bundes angelehnt und wird auf den Bereich der Unterschwellenvergabe übertragen. Für energieverbrauchsrelevante Liefer- und Dienstleistungen ist neben der Forderung der höchsten für das Produkt verfügbaren Energieeffizienzklasse sinnvollerweise auch die Angabe der Lebenszykluskosten zu fordern, wenn sich diese durch den Energieverbrauch unterscheiden und für diese

Leistungen leicht zu ermitteln sind. Eine Einbeziehung von Lebenszykluskosten ist entbehrlich, wenn der Energieverbrauch der am Markt angebotenen Leistungen nur geringfügig differiert und über den Energieverbrauch hinaus keine wesentlichen Unterschiede in der Haltbarkeit oder der Wartung zu erwarten sind.

5.2.3 Geräuschemissionen

Geforderte maximale oder durchschnittliche Geräuschemissionen müssen sich für eine nachvollziehbare Leistungsbeschreibung auf einen bestimmten Punkt (Schallquelle, konkreter Abstand von der Schallquelle, etc.) beziehen.

5.2.4 Wasserverbrauch

Sofern maximale Wasserverbräuche oder Durchflussmengen gefordert werden, bietet sich für diese Leistung auch die Forderung der Angabe von Lebenszykluskosten an.

5.2.5 Planung und Ausführung von Bauleistungen

Die hier geforderten Überlegungen müssen mit Blick auf gegebene Zwänge aus Nutzeranforderungen angemessen und realisierbar sein. Beispielsweise kann eine Panzer-Waschhalle konstruktiv nur aus wasserunempfindlichen Materialien, z.B. Beton, gefertigt sein. Eine ökologisch gegebenenfalls vorteilhaftere Holzkonstruktion schließt sich hier aus.

Bei der Errichtung künftiger Bauwerke (Hoch- und Tiefbau) sollen bereits bei der Planung die zu verwendenden Baumaterialien, Bauelemente und Bauteile sowie auch die konstruktiven Elemente hinsichtlich ihrer Eignung für ein späteres Recycling bewertet werden.

Zudem soll ein selektiver Rückbau von Gebäuden, angestrebt werden. Dabei sollen die verschiedenen Materialarten getrennt gehalten werden, damit sie wiederverwendet und recycelt werden können.

Bei allen Rück- und Umbaumaßnahmen soll geprüft werden, ob eine Schadstofferkundung erforderlich ist. Diese hat bei Bauwerken (Hoch- wie auch Tiefbau), die vor 31. Oktober 1993 errichtet worden sind, den Schadstoff Asbest mit zu erfassen.

5.2.6 Baustoffe

Um den Anteil von Recycling- und ökologischen Baustoffen bei öffentlichen Aufträgen kontinuierlich zu erhöhen, soll die Möglichkeit der Berücksichtigung solcher Baustoffe geprüft werden. Als Siegel für gütegesicherte Recyclingbaustoffe kommt derzeit beispielsweise das „QUBA“ der Qualitätssicherung Sekundärbaustoffe GmbH in Betracht.

5.2.7 Fahrzeuge

Mit dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz werden bei der öffentlichen Auftragsvergabe verbindliche Mindestziele für die Beschaffung von emissionsarmen und -freien Pkw sowie leichten und schweren Nutzfahrzeugen vorgegeben. Das Gesetz knüpft u. a. an den Abschluss von Kaufverträgen an und bezieht darüber hinaus auch das Leasing und die Anmietung von Straßenfahrzeugen mit ein. Das Gesetz verfolgt in Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/1161 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive - CVD) das Ziel, einen Nachfrageimpuls von saubereren, d.h. emissionsarmen und -freien Straßenfahrzeugen zu setzen und somit die Emissionen im Verkehrsbereich zu reduzieren. In Anlage 2 zu § 3 Nummer 3 SaubFahrzeugBeschG findet sich eine Übersicht der von den CVD-Mindestzielen betroffenen Verkehrsdienstleistungen, die anhand

der dort aufgeführten CPV-Codes beschrieben werden. Wählen Auftraggeber bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen die in Anlage 2 als CPV-Codes aufgeführten Dienstleistungen und entsprechende Rechtsgrundlagen, fällt das betreffende Vergabeverfahren in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG. Die in Anlage 2 aufgeführten CPV-Codes sollen dann angewendet werden, wenn für die Erbringung dieser Dienstleistungen der Einsatz von Straßenfahrzeugen gefordert wird, die zu den Fahrzeugklassen gehören, die unter die CVD-Richtlinie bzw. das SaubFahrzeugBeschG fallen und die in Anlage 2 aufgeführten Verkehrsdienste den Hauptgegenstand des Dienstleistungsvertrages darstellen (Erwägungsgrund 12 der CVD-Richtlinie).

Fällt die Beschaffung einer Dienstleistung danach nicht unter das SaubFahrzeugBeschG und werden gleichwohl bei der Ausführung der Leistung regelmäßig Fahrzeuge eingesetzt, sollen Klimaaspekte auch hier geprüft werden.

5.2.8 Bereifung

Angemessene Festlegungen können entsprechend der Vorschrift auch zu anderen geeigneten Parametern getroffen werden, wenn diese hinreichend bestimmt werden können. Parameter ist dabei ein Merkmal des Reifens, das bei der Nutzung des Reifens erhebliche Umwelt-, Verkehrssicherheits- oder Gesundheitsauswirkungen hat, wie Reifenabrieb, Laufleistung, Rollwiderstand, Nasshaftung, externes Rollgeräusch, Schneegriffigkeit oder Eisgriffigkeit (vgl. Art. 3 der Verordnung (EU) 2020/740 zum EU-Reifenlabel).

Als Nachhaltigkeitskriterium kommen danach für Reifen z.B. der Verschleiß oder der Inhaltstoff von PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, die gesundheitsschädlich sind und engen gesetzlichen Grenzwerten unterliegen) infrage. Angaben hierüber ergeben sich jedoch nur aus Reifentests oder speziellen Untersuchungen. Die Forderung entsprechender Nachweise ist aber nicht ausgeschlossen.

5.2.9 Im Freien eingesetzte Maschinen und technische Geräte

Der Bedarfsermittlung und der Markterkundung kommen für entsprechende Lieferleistungen eine besondere Bedeutung zu, um die Leistungsbestimmung ausreichend konkret fassen und die Angebote möglichst konfliktfrei werten zu können. Maschinen und technische Geräte nach der Verordnung (EU) 2016/1628 benötigen eine Typengenehmigung durch das Kraftfahrtbundesamt.

5.2.10 Holz und Produkte mit Holzbestandteilen

Als Holzprodukt ist auch Papier anzusehen. Für die Beschaffung von Papier ist ergänzend beispielsweise das Gütezeichen Blauer Engel oder das EU-Ecolabel ein geeigneter Nachweis für Nachhaltigkeit.

5.2.11 Palm(kern)öleinsatz

Ein anzustrebender Verzicht auf Palm(kern)öl wird in den VV-NB derzeit nicht gefordert, weil mögliche Alternativen wie Soja- oder Kokosöle weniger ertragreich und damit noch belastender für die Umwelt sind. Vor diesem Hintergrund wird eine Beachtung nachhaltiger bewirtschafteter Flächen als beste Option für eine nachhaltige Beschaffung angesehen.

5.2.12 Lebensmitteleinsatz

Durch den Einsatz von fleischlosen Lebensmitteln können Treibhausgasemissionen deutlich reduziert werden. Sofern auch eine Beschaffung von Fleischprodukten Ergebnis einer Leistungsbestimmung ist, gelten auch für diese Produkte die Zielsetzungen zur ökologischen/biologischen Produktion.

Als Zielvorgabe für das Maß der Lebensmittel aus ökologischer/biologischer Produktion sollte bis 2030 ein wertmäßiger Anteil von 20 % angestrebt werden. Dazu gehören Zutaten nach dem EU-Bio-Zeichen (Verordnung (EU) 2018/848), sowie nationalen Bio-Siegeln oder auch Länderkennzeichen und ebenso Verbandslogos, soweit diesen Logos und Siegeln die verpflichtende Einhaltung der vorgenannten Anforderungen der EU-Öko-Verordnung zugrunde liegen.

Fisch und andere Meeresprodukte sollen den Anforderungen des Marine Stewardship Council (MSC), Aquaculture Stewardship Council (ASC) oder einem gleichwertigen Gütezeichen entsprechen. Als unabhängige Informationsquelle zum Zustand von wilden Meeres-Fischbeständen dient das Portal <https://www.fischbestaende-online.de/>.

5.2.13 Ausführung von Dienstleistungen

Bei der Beschaffung von Dienstleistungen können im Rahmen der Auftragserbringung durch Reisewege, aber auch durch die Verwendung von Materialien Ressourcen verbraucht werden. Um Ressourcen zu schonen und umweltschädliche Auswirkungen zu minimieren, können Festlegungen zu umweltbezogenen Aspekten bei der Ausführung der Dienstleistung getroffen werden. Die Anforderungen müssen einen Bezug zum Auftragsgegenstand haben. Solche Festlegungen sind auch möglich, wenn sie keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind (§ 31 Abs. 3 VgV und § 23 Abs. 2 UVgO). Entsprechende Vorgaben sind einzelfallabhängig und können neben den hier geltenden Leistungsanforderungen als besondere Ausführungsbedingung (§ 128 Abs. 2 GWB und § 45 Abs. 2 UVgO) in den Vergabeunterlagen bekannt gegeben werden. Abzugrenzen ist hierbei, ob der Auftraggeber durch die Vorgabe der nachhaltigen Aspekte die Leistung definieren möchte oder ob sich die Vorgaben allein auf die Ausführung der Leistung beziehen sollen. Diese Entscheidung obliegt dem Auftraggeber. Verlangt der Auftraggeber für die von ihm geforderten Leistungsanforderungen Nachweise, benennen die §§ 33, 34 VgV bzw. § 24 UVgO die verschiedenen Möglichkeiten der Nachweisführung. Dies können Bescheinigungen, Testberichte, Zertifizierungen einer Konformitätsbewertungsstelle, technische Dossiers des Herstellers oder auch Gütezeichen sein.

Sollte zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung beispielsweise erforderlich sein, dass innerhalb einer bestimmten Reaktionszeit ein Vor-Ort-Support zur Verfügung stehen muss und ist die Reaktionszeit nur mittels einer bestimmten Mobilitätsform einzuhalten, kann von den Vorgaben in Nummer 5.2.13 abgewichen werden.

5.2.14 Kompensation von Treibhausgasemissionen

Unter Kompensation versteht man Zahlungen zur Finanzierung von [Treibhausgas](https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/uebergreifende-tipps/kompensation-von-treibhausgasemissionen#unsere-tipps) mindernenden Investitionen (vgl.: <https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/uebergreifende-tipps/kompensation-von-treibhausgasemissionen#unsere-tipps>).

5.3 Soziale Aspekte

Die in den VV-NB aufgeführten sozialen Aspekte sind nicht abschließend. Weitergehende und anderweitige soziale Aspekte können bestimmt werden, sofern die verfügbaren Haushaltsmittel beachtet und ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren ermöglicht wird, vgl. auch Nummer 5.4.

5.3.1 ILO-Vertragsklausel

Die Bedeutung der Einhaltung der ILO-Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen ist unabhängig vom Auftragswert. Es soll daher geprüft werden, ob eine Aufnahme der ILO-Vertragsklausel in die Vertragsunterlagen auch unterhalb der Eingangsschwelle des § 2 Abs. 1 NTVerG in Betracht kommt. Dies ist der Fall, wenn der damit verbundene Aufwand angemessen ist.

5.3.2 Verpflichtung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

Um den Schutz von Menschenrechten in der globalen Lieferkette zu unterstützen, soll bei europaweiten Beschaffungen von ITK-Produkten und ITK-Dienstleistungen die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards berücksichtigt werden. Die Mustererklärung ist unter folgendem Link https://www.itk-beschaffung.de/sites/beschaffung/files/2021-05/verpflichtungserklärung_ilo_bescha_bitkom_2019_a.pdf verfügbar. Weitere Informationen zu der Verpflichtungserklärung sind unter <https://www.itk-beschaffung.de/Verpflichtungserklaerung-2019> zugänglich. Eine individuelle Anpassung des Musters auf den jeweiligen Einzelfall ist zulässig.

5.3.3 Fairer Handel

Der Schutz von Menschenrechten und die damit einhergehende Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards kann ergänzend zu den Nummern 5.3.1 und 5.3.2 auch bei anderweitigen Leistungsgegenständen in Betracht kommen. Es soll daher geprüft werden, ob die Beachtung der ILO-Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen sowie weitere Aspekte des fairen Handels im Einzelfall möglich ist. Als Nachweis kommt beispielsweise das Fairtrade-Siegel in Betracht. Die Aspekte des fairen Handels müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

5.3.4 Berücksichtigung sozialer Kriterien im Sinne von § 11 NTVerG

Durch die Berücksichtigung sozialer Kriterien soll die soziale Gerechtigkeit gefördert und gestärkt werden. Die sozialen Kriterien müssen einen hinreichenden Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen, wobei dem Auftraggeber hier ein weiter Spielraum zur Verfügung steht. Der zeitliche Aspekt, soziale Kriterien bei Aufträgen, deren Ausführung länger als 12 Monate dauert, zu fordern, ermöglicht bei solchen Aufträgen eine spürbare Auswirkung der sozialen Kriterien in besonderem Maße zu erreichen.

5.3.5 Ergonomie von Arbeitsgeräten

Durch die Berücksichtigung von angemessenen Festlegungen an die Ergonomie von Arbeitsgeräten soll das Wohlbefinden und die körperliche Gesundheit der Mitarbeiter gefördert werden, um Belastungen sowie Krankheitsfälle zu verhindern und gleichzeitig die Zufriedenheit der Mitarbeitenden zu steigern. In Büroräumen kommen beispielsweise besondere ergonomische Anforderungen an Bürostühle, Schreibtische, das Raumklima aber auch die

Beleuchtung in Betracht. In Bezug auf Anforderungen an die ergonomische Maschinengestaltung kann die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Hinweise liefern.

5.3.6 Qualifizierung des zur Vertragsausführung eingesetzten Personals

Anforderungen an die Qualifizierung des zur Vertragsausführung eingesetzten Personals können sinnvoll sein, wenn durch die geplante Austragsausführung von mehr als 12 Monaten Nachhaltigkeitsaspekte wesentlich berührt werden. Dies ist beispielsweise bei Reinigungsdienstleistungen der Fall. Bei der Leistungserbringung werden Reinigungsmittel eingesetzt, deren Umweltauswirkungen neben Anforderungen an die Reinigungsmittel selbst auch durch die richtige Dosierung und die fachgerechte Handhabung der Reinigungsmittel und -geräte verringert werden können. Ebenso werden Nachhaltigkeitsaspekte zum Beispiel nicht nur unwesentlich berührt, wenn im Rahmen der Leistungserbringung häufig Waren angeliefert oder aus anderen Gründen Wege zurückgelegt werden müssen. In solchen Fällen können durch Schulungen zum verbrauchsarmen Fahren die Teilnehmer lernen, wie sie durch die Nutzung der Fahrzeugtechnik sowie durch eine vorausschauende Fahrweise eine Senkung des Kraftstoffverbrauchs erreichen können.

Bei den Qualifizierungsvorgaben muss eine Verbindung zum Auftragsgegenstand gegeben sein. Bei den beschriebenen Beispielen dürfte dies einfach darzulegen sein. Damit der Aufwand einer Qualifizierung auch im Verhältnis zu der zur beschaffenden Leistung steht, kommen solche Vorgaben erst bei einer Auftragsausführung länger als 12 Monate in Betracht.

5.3.7 Barrierefreiheit

5.3.7.1 Barrierefreiheit von Auftragsdokumenten, die im Rahmen der Auftragsausführung erstellt werden

Die barrierefreie Gestaltung von Dokumenten ermöglicht Menschen mit (Seh-)Beeinträchtigungen eine selbstständige Nutzung der Dokumente. Wichtig ist dabei in der Regel, dass die Dokumente gut strukturiert sind, damit sie von einem Screenreader oder einer Sprachausgabe erkannt werden können. Die zu berücksichtigenden Aspekte der Barrierefreiheit sind konkret vorzugeben und können von der Verwendung einfacher Sprache über das Taggen von Dokumenten, bis zur ergänzenden Verwendung der Brailleschrift oder der Einrichtung einer Vorlesefunktion reichen. Hilfreiche Informationen sind unter folgendem Link erhältlich: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Informationstechnik/Barrierefreie-PDF/barrierefreie-pdf_node.html;jsessionid=150C2F1784A54758C9180B123E73AF07#doc795128bodyText7.

5.3.7.2 Barrierefreiheit bei Veranstaltungen

Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit hat für barrierefreie Veranstaltungen eine Checkliste als Hilfsmittel entwickelt (https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/checkliste-barrierefreie-veranstaltung.pdf?__blob=publication-File&v=6) und hilfreiche Informationen auf ihrer Internetseite verfügbar gemacht (https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Home/home_node.html).

5.4 Bestimmung weiterführender und anderweitiger Aspekte

Soweit weitere, über die Nummern 5.2 und 5.3 der VV-NB hinausgehende Aspekte bestimmt werden sollen, sind die haushaltsrechtlichen Regelungen zur Wirtschaftlichkeit sowie die vergaberechtlichen Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren (vgl. u.a. Grundsätze der Vergabe gemäß § 97 GWB, Vorgaben an eine Leistungsbeschreibung in

§ 121 GWB, § 31 VgV, § 7 bis 7c EU VOB/A, § 23 UVgO, § 7 bis 7c VOB/A etc.) zu beachten.

5.5 Ordnungsgemäßes Vergabeverfahren

Durch ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren wird dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen. Bieter werden vor Intransparenz und Diskriminierung geschützt (vgl. auch § 97 GWB). Den Normierungen in § 31 VgV, § 7 bis 7c EU VOB/A, § 23 UVgO und § 7 bis 7c VOB/A kommt hier besondere Bedeutung zu.

Das Vergabeverfahren ist fortlaufend und nachvollziehbar von Beginn an zu dokumentieren (vgl. § 8 VgV, § 6 UVgO, § 20 EU VOB/A, § 20 VOB/A). Das Vergabeverfahren im formellen Sinn beginnt zwar in der Regel erst mit der Bekanntmachung bzw. dem Aufruf zum Wettbewerb. Allerdings sind auch Vorbereitungshandlungen (interne Beratungen, erste Kontaktaufnahmen zum Zweck der Markterforschung, der Erstellung von Machbarkeitsstudien sowie vergleichenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder schließlich der Bekanntmachung einer Vorinformation) zu dokumentieren, wenn erste Festlegungen in Bezug auf den Beschaffungsprozess getroffen werden und soweit sie für den Beschaffungsvorgang eine Rolle spielen können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Festlegungen Auswirkungen auf den Bieterkreis, den Wettbewerb, die Preisgestaltung oder ähnliches haben. Insgesamt muss sich aus der Dokumentation ergeben, wieso welche wesentlichen Entscheidungen getroffen wurden, gerade dann, wenn dem Auftraggeber ein Ermessens- und Wertungsspielraum eingeräumt wird.

5.6 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen von Beschaffungsvorgängen

Schon bei den vor der Erstellung von Vertragsunterlagen durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen werden die Weichen für eine nachhaltige Beschaffung gestellt. Die Optionen für nachhaltige Aspekte, die die VgV, die UVgO, die VOB-EU und die VOB/A liefern, und die in den VV-NB spezifiziert sind, sind mit dem Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung eng verbunden. Der differenzierte Blick auf diese Aspekte im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ermöglicht für das anschließende Vergabeverfahren die wirtschaftlich günstigste Ausgestaltung einer Beschaffung. Ein Beschaffungsbeispiel, das die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen veranschaulicht, ist diesen Erläuterungen als Anlage beigefügt.

5.6.1 Lebenszykluskosten

Sofern die Ermittlung von Lebenszykluskosten nicht durch einfache Berechnung oder durch bereits festgestellte produktspezifische Informationen belegt werden kann, sollten Lebenszykluskosten auf der Grundlage von nachvollziehbaren Tools erfolgen, die für Bieter die notwendige Transparenz ermöglichen. Beispiele für verwendbare Tools sind auf der Seite des Bundesumweltamts zu Lebenszykluskosten zu finden: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/lebenszykluskosten>

5.6.2 Monetäre Bewertung von Treibhausgasemissionen („CO₂-Schattenpreis“)

Für die Berechnung von CO₂-Schattenpreisen sind bereits verschiedene Tools verfügbar. Für Frachttransporte berechnen beispielsweise die nachstehend zugänglichen Emissionsrechner die Schadstoffbelastung: <https://www.ecotransit.org/de/emissionsrechner/> bzw. <https://www.carboncare.org/co2-emissions-rechner.html>. Die CO₂-Last einzelner Produkte kann der Datenbank ProBas des Bundesumweltamtes entnommen werden: <https://www.probas.umweltbundesamt.de>. Weitere Tools werden die Bewertung von Treibhausgasemissionen erleichtern und eine zunehmende Berücksichtigung von CO₂-Schattenpreisen

ermöglichen. Die Auswahl eines geeigneten Tools für die monetäre Bewertung von Treibhausgasemissionen obliegt den öffentlichen Auftraggebern.

5.6.3 Beurteilung des Nutzwertes

Sollen im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auch Kosten- und Nutzenaspekte herangezogen werden, die nicht monetär erfassbar sind, ist der Nutzwert anhand von bestimmten Kriterien und dem Grad ihrer Zielerreichung zu beurteilen. Die Kriterien, die zur Beurteilung der Maßnahme dienen, sind fachbereichsspezifisch festzulegen, entsprechend ihrer Bedeutung zu gewichten (Summe der Gewichte = 100) und zu dokumentieren. Die einzelnen Bewertungskriterien sollen sich nach Möglichkeit nicht überschneiden, da ansonsten eine unbeabsichtigte Mehrfachanrechnung erfolgen könnte. Die einzelnen Kriterien sollten sich zudem nicht widersprechen. Der je Kriterium benutzte Maßstab zur Beurteilung ist so genau wie möglich festzuhalten.

Für jede Handlungsalternative wird dann beurteilt, ob ein Kriterium zutrifft, teilweise zutrifft oder nicht zutrifft. Entsprechend sind zwischen 0 und 10 Punkte zu vergeben. Es ist empfehlenswert, die Beurteilung von mindestens zwei Personen(-gruppen) unabhängig voneinander durchführen zu lassen und die Ursachen von ggf. auftretenden Abweichungen zu ermitteln und zu dokumentieren.

Der Teilnutzen einer Handlungsalternative hinsichtlich eines Kriteriums ergibt sich durch Multiplikation der Punkte und deren Gewichtung. Der Nutzwert einer Handlungsalternative errechnet sich aus der Addition aller zugehörigen Teilnutzen und dient als Vergleichsmaßstab zur Bewertung der Alternativen untereinander.

Das in der Anlage aufgeführte Beispiel verdeutlicht das Vorgenannte. Ergänzend wird auch auf die Beurteilung des Nutzwertes im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen entsprechend der mit Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegebenen "Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" verwiesen, die nach Ziffer 3.4.3 der VV zu § 7 LHO zur Anwendung empfohlen wird.

6. Vergabeunterlagen und Vergabeverfahren

6.1 Erstellung der Vergabeunterlagen

In die Vergabeunterlagen sollen die Ergebnisse der Prüfungen nach den Nummern 1 bis 5 entsprechend einfließen, also die ggf. für den Beschaffungsgegenstand in Frage kommenden Nachhaltigkeitsaspekte entsprechend berücksichtigt werden. Ob die Vorgaben als Mindestanforderung oder als Ausführungsbedingung in die Leistungsbeschreibung oder den Vertrag aufgenommen werden, obliegt dem Auftraggeber.

6.2 Nachweis durch Gütezeichen

Andere Gütezeichen als gefordert sind zu akzeptieren, wenn sie gleichwertig sind. Hat ein Bieter unverschuldet keine Möglichkeit gehabt, das gewünschte oder ein gleichwertiges Gütezeichen zu erlangen, sind auch andere geeignete Belege über die spezifischen Anforderungen zu akzeptieren.

Es obliegt dem Auftraggeber, ob dieser die Vorlage eines bestimmten Gütezeichens oder einzelner Anforderungen eines bestimmten Gütezeichens zum Nachweis der in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale verlangt (vgl. § 34 Abs. 3 VgV, § 24 Abs. 3 UVgO, § 7a EU Abs. 6 VOB/A, § 7a Abs. 5 VOB/A). Sofern die Vorlage eines bestimmten

Gütezeichens gefordert wird, reicht der Verweis auf das Gütezeichen, die Anforderungen müssen nicht alle einzeln in der Leistungsbeschreibung aufgeführt werden.

Allerdings muss aus der Leistungsbeschreibung hervorgehen, dass neben dem Nachweis des bestimmten geforderten Gütezeichens auch andere Gütezeichen zum Nachweis akzeptiert werden, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen, vgl. § 34 Abs 4 VgV, § 24 Abs. 4 UVgO, § 7a EU Abs. 6 Nr. 3 VOB/A, § 7a Abs. 5 Nr. 4 VOB/A. Dabei hat der Bieter den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen des Gütezeichens gleichwertig sind. Gab es nachweislich keine Möglichkeit, das angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, so muss jedes einzelne Kriterium des Umweltzeichens durch andere geeignete Belege (z. B. Herstellererklärungen) nachgewiesen werden (vgl. § 34 Abs. 5 VgV, § 24 Abs. 5 UVgO, § 7a EU Abs. 6 Nr. 4 VOB/A, § 7a Abs. 5 Nr. 4 VOB/A).

6.3 Eignungskriterien

Sofern Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Eignung Berücksichtigung finden sollen, muss in jedem Fall ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben sein. Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit eines bietenden Unternehmens zur Umsetzung umweltbezogener Maßnahmen können Umweltmanagement- oder Energiemanagementsysteme (beispielsweise die internationale Umweltmanagement-Norm ISO 14001 oder das europäische Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung EMAS (engl. Eco-Management and Audit Scheme)) abgefragt werden. Im Rahmen der Eignung können aber auch Referenzen der potentiellen Auftragnehmer verlangt werden, die für die Vergangenheit eine Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien belegen, wie beispielsweise die Verwendung von Reinigungsmitteln oder -produkten mit einem von ihnen festgelegten ökologischen Standard.

6.4 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

6.4.1 Lebenszykluskosten

Die VV-NB ermöglichen es, im Rahmen des eingeräumten Ermessens, Lebenszykluskosten ganz oder in Teilen (beispielsweise nur für den Transportweg) zu berücksichtigen. Diese vergaberechtliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtung darf nicht zu einer Entwertung der vorangegangenen haushaltsrechtlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung führen. D. h. die nach Haushaltsrecht wirtschaftlichste Beschaffungsvariante und das wirtschaftlichste Angebot im Vergabeverfahren müssen hinreichend kongruent sein.

Sofern der öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes einen CO₂-Schattenpreis berücksichtigen möchte, hat er festzulegen, mit welcher Gewichtung dieser und damit die Umweltbelastungen der angebotenen Leistungen in die Zuschlagskriterien einfließen sollen. Durch die Monetarisierung der über den gesamten Lebenszyklus ausgestoßenen Menge Treibhausgas wird der Schattenpreis zu einem in Ansatz zu bringendem Bestandteil der Kosten der zu beschaffenden Leistung.

Bei der Auswahl der Methode zur Berechnung der Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, muss der Auftraggeber gemäß § 59 Abs. 3 VgV insbesondere beachten, dass sie auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien beruht. Ist sie nicht für die wiederholte oder dauerhafte Anwendung entwickelt worden, darf sie bestimmte Unternehmen weder bevorzugen noch benachteiligen und sie muss für alle interessierten Beteiligten zugänglich sein.

Der CO₂-Schattenpreis kann einerseits als Bestandteil der allgemeinen Lebenszykluskosten und somit des Preises insgesamt in der Wertung berücksichtigt werden. Der Auftraggeber entscheidet beispielsweise, den Angebotspreis insgesamt mit 60 % und die Qualitätskriterien mit 40 % im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen. Der Angebotspreis setzt sich dabei dann neben den Kosten für beispielsweise die Herstellung und Anschaffung, den Transport und den laufenden Kosten gleichermaßen auch aus den monetarisierten CO₂-Kosten zusammen. Der für das bestimmte Produkt zu errechnende CO₂-Schattenpreis wird zwar im Rahmen der Kosten berücksichtigt und ist für die Bewertung des Preises und des Angebotes insgesamt entscheidend, wird allerdings nicht an den öffentlichen Auftraggeber ausgezahlt.

Beispiel:

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Preis (der ggf. die gesamten Lebenszykluskosten berücksichtigt inkl. eines CO ₂ -Schattenpreises)	60 %
Qualität	40 %

Der öffentliche Auftraggeber hat andererseits die Möglichkeit einen CO₂-Schattenpreis separat in die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (und nicht als originären Bestandteil des Angebotspreises) einfließen zu lassen. Dafür könnte er ein Wertungsmodell wählen, welches zum Beispiel eine Preiswertung mit 40 %, eine Qualitätswertung mit 40 % und eine Bewertung der monetarisierten CO₂-Kosten, des CO₂-Schattenpreises, mit 20 % vorsieht. Auch in diesem Fall sind die monetarisierten CO₂-Kosten zwar für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots entscheidend, allerdings werden sie auch hier nicht an den öffentlichen Auftraggeber ausgezahlt.

Beispiel:

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Preis (der ggf. die gesamten Lebenszykluskosten berücksichtigt)	40 %
CO₂-Schattenpreis	20 %
Qualität	40 %

Bei den vorgenannten Darstellungen handelt es sich lediglich um Beispiele zur besseren Verständlichkeit. Die vergaberechtlichen Anforderungen im Übrigen bleiben bestehen und sind zu beachten.

6.4.2 Nachhaltigkeitsaspekte bei den Zuschlagskriterien

Die Form der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren unterliegt Praktikabilitäts Gesichtspunkten. Wenn beispielsweise erwartet wird, dass Nachhaltigkeitsaspekte in der Leistungsbeschreibung zu einer möglicherweise zu geringen Anzahl an Angeboten führen, kann die Berücksichtigung bei den Zuschlagskriterien dennoch zu einer Auftragsvergabe mit der gewünschten Nachhaltigkeit führen.

6.5 Sanktionen bei Nichtbeachtung vereinbarter Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vergaberecht sieht Sanktionen in wenigen speziellen Fällen vor, die keinen Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten haben. Der öffentliche Auftraggeber ist allerdings nicht gehindert, entsprechende Regelungen auf Grundlage des BGB zu vereinbaren.

7. Inkrafttreten

Die am 08. November 2023 in Kraft getretenen VV-NB werden regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und ggf. angepasst. Aufgrund der Änderung des NKlimaG vom 12. Dezember 2023 wurden Verweisungen in den VV-NB auf das NKlimaG am 25. April 2024 entsprechend angepasst. Die Hinweise und Erläuterungen sind als Arbeitshilfe für die Anwendung der VV-NB konzipiert und werden bei Bedarf ebenfalls angepasst.

Anlage: Beschaffungsbeispiel**A. Darstellung der Ausgangslage/ des Handlungsbedarfs**

Zur Deckung eines notwendigen Bedarfs ist eine Lieferleistung zu beschaffen.

Hinweis: Die Bedarfsanalyse, ob eine Leistung zum Beispiel neu oder gebraucht gekauft, eine bereits beschaffte Leistung repariert oder eine Leistung angemietet, geleast oder gemeinsam mit anderen Stellen genutzt wird, ist den VV-NB vorgelagert.

B. Bestimmung geeigneter Lösungsmöglichkeiten

Die Markterkundung hat ergeben, dass folgende Beschaffungsalternativen am Markt vorhanden sind (inklusive Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt):

Insgesamt am Markt vorhandene Beschaffungsalternativen	geschätzte Ausgaben für den Erwerb in Euro	geschätzte laufende Ausgaben in Euro (jährlich gleichbleibend)	Nutzungsdauer in Jahren
A – keine Nachhaltigkeitsaspekte Variante 1	40.000	5.000	4
B – keine Nachhaltigkeitsaspekte Variante 2	35.000	7.000	4
C – ein Nachhaltigkeitsaspekt berücksichtigt	41.000	4.000	4
D – zwei Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt	48.000	2.500	4
E – drei Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt	70.000	1.000	4

C. Anwendung der VV-NB

Prüfschritt 1: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (Nummer 5.1 Satz 1 i. V. m. Nummern 5.2 bis 5.4 sowie den Beschaffungsbeschränkungen in Nummer 4.2 VV-NB)

Prüfergebnis: Keine Alternative unterfällt den Beschaffungsbeschränkungen nach Nummer 4.2 VV-NB. Es stehen Beschaffungsalternativen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten zur Verfügung (Alternativen C bis E). Daher werden die Varianten A und B zunächst nicht weiter betrachtet.

Hinweis: Sollte in den weiteren Prüfschritten 2 und 3 festgestellt werden, dass keine Beschaffung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten möglich ist, greift die Ausnahme von der Soll-Vorschrift von Nummer 5.1 Satz 1 VV-NB. In diesem Fall kann die Alternative A oder B beschafft werden. Die Auswahl zwischen diesen Alternativen erfolgt gemäß § 7 LHO unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Prüfschritt 2: Verfügbarkeit der Haushaltsmittel (Nummer 5.1 Satz 2 VV-NB)

Haushaltsansatz für den Erwerb der benötigten Lieferleistung: 60.000 Euro

Prüfergebnis: Die Anschaffung von Variante E ist unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel nicht finanzierbar und scheidet aus.

Prüfschritt 3: Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens (Nummer 5.1 Satz 2 i. V. m. Nummer 5.5 VV-NB)

Prüfergebnis: Die Alternativen C und D können ohne Verstoß gegen Vergabevorschriften beschafft werden.

Prüfschritt 4: Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (Nummer 5.1 Satz 3 i. V. m. Nummer 5.6 VV-NB/ § 7 LHO)

Hier durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 Abs. 2 LHO:

Monetärer Teil (Kapitalwertberechnung bei gleicher Nutzungsdauer)

Art der Ausgaben	Zeitan-gabe	Abzinsungs-jahre	Betrag in Euro	Abzinsungs-/Barwertfaktor	Barwert 2022 in Euro
Alternative C					
1. Einmalige Ausgaben (Erwerb)	2023	0	41.000	1,00	41.000
2. Laufende Ausgaben	2023 bis 2027	4	je 4.000	3,63	14.520
Kapitalwert Alternative C (Summe der Barwerte)					55.520
Alternative D					
1. Einmalige Ausgaben (Erwerb)	2023	0	48.000	1,00	48.000
2. Laufende Ausgaben	2023 bis 2027	4	je 2.500	3,63	9.075
Kapitalwert Alternative D (Summe der Barwerte)					57.075

Nicht-Monetärer Teil (Nutzwertanalyse)

Maßnahme (Kriterien)	Gewicht v. H.	Alternative C		Alternative D	
		Punkte	Teilnutzen	Punkte	Teilnutzen
Kriterium A	25	5	125	7	175
Kriterium B	25	6	150	8	200
Kriterium C	50	6	300	8	400
Nutzwert der Maßnahme			575		775

Prüfschritt 5: Bestimmung der wirtschaftlichsten Beschaffungsalternative (Nummer 5.1 Satz 3 i. V. m. Nummer 5.6 VV-NB/ § 7 LHO)

Gesamtbeurteilung	Alternative C	Alternative D
Ausgaben (Barwerte in Euro)	55.520	57.075
Nutzwert (in Punkten)	575	775
Ergebnis: Aus Kostengesichtspunkten heraus ist Alternative C am günstigsten. Dem Entscheidungsträger wird jedoch vorgeschlagen, aufgrund des deutlich besseren Nutzwerts bei geringfügig höherem Preis Alternative D zu wählen.		

D. Beschaffung der ausgewählten Leistung/ Durchführung des Vergabeverfahrens unter Beachtung von Nummer 6 VV-NB